

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die laufende Verkehrshaftungsversicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter

Inhaltsübersicht

Gegenstand der Versicherung
Versicherungsnehmer/Versicherter
Versicherte Haftung
Umfang des Versicherungsschutzes
Räumlicher Geltungsbereich
Versicherungsausschlüsse
Repräsentantenklausel
Obliegenheiten
Begrenzung der Versicherungsleistung

Schadenbeteiligung
Rückgriff
Anmeldung, Prämie, Zahlung und Sanierung
Bucheinsichts- und –prüfungsrecht
Kündigung
Gerichtsstand, anwendbares Recht
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Beteiligte Versicherer
Schlussbestimmung

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur, auch zu fixen Kosten, oder als Lagerhalter, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen und nach Maßgabe der Ziffer 11 aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind. Hierzu zählen auch expeditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

1.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1.3 Vorsorgeversicherung

Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

1.4 Die Versicherung gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;

- Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern: Spirituosen aller Art, Tabakwaren, optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten, Kraftfahrzeuge, soweit der Wert der jeweiligen Sendung EUR 5.000,00 je Verkehrsauftrag übersteigt;

- Beförderung und Lagerung von Umzugsgut, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme EUR 5.000,00 je Sendung übersteigt;

- Beförderung und Lagerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme EUR 5.000,00 je Sendung übersteigt;

- Beförderung und Lagerung von Edelmetallen, Edelmetallen, echten Perlen, Valoren, Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme EUR 5.000,00 je Sendung übersteigt;

- Beförderung und Lagerung von lebenden Tieren und Pflanzen;

- Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten, mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs;

- Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

2 Versicherungsnehmer/Versicherter

2.1 Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller dort genannten Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

- 22 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.
- 3 Versicherte Haftung**
- Versichert ist
- die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers – **für die in der Betriebsbeschreibung genannten Tätigkeiten** - nach Maßgabe
- 31 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- 32 der Allgemeinen Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) in der Fassung 2003, 2016 und 2017;
- 33 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- 34 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- 35 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 36 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Ländern innerhalb Europas (geographische Grenzen), Zypern und den Mittelmeeranrainerstaaten;
- 37 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM); eingeschlossen ist die Haftung nach den Bestimmungen des SMGS (Abkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr osteuropäischer Länder), sofern der Geltungsbereich der Versicherung auf dieses Übereinkommen erweitert ist;
- 38 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr;
- 39 des Budapester Übereinkommens über den Beförderungsvertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- 3.10 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;
- 3.11 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- 3.12 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- 3.13 der von der internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen „Einheitlichen Vorschriften für ein Dokument des kombinierten Transports“ (ICC-Publikation Nr. 481);
- 3.14 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann;
- 3.15 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- 4 Umfang des Versicherungsschutzes**
- 4.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
- 4.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
- die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte
- sowie
- die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
- Diese Kosten werden über die in Ziffer 8 genannten Höchstsummen hinaus ersetzt, soweit der Versicherer diesen Aufwendungen zugestimmt hat oder diese veranlasst hat.
- 4.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dis-pache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 4.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis höchstens 20.000,00 € je Schadenfall.
- 4.5 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von 50.000,00 € je Schadenergebnis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat. Umweltschäden sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.
- 5 Räumlicher Geltungsbereich**
- Soweit die geschriebenen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, besteht Versicherungsschutz**
- für **Verkehrsverträge – außer Frachtverträgen im Straßengüterverkehr und Lagerverträge** - weltweit;
 - für **Frachtverträge** im Straßengüterverkehr in Europa (geographische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern;
 - für **Lagerverträge** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für weitere Lagerstätten, sofern sie in der Betriebsbeschreibung genannt sind und vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss des ausländischen Lagerortes zugestimmt.

	Erweiterungen des Geltungsbereiches können nach vorheriger Vereinbarung versichert werden.	6.15	die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
6	Versicherungsausschlüsse		
	Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (z.B. § 7a GÜKG) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche	6.16	wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
61	aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);	6.17	auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht;
62	aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;	6.18	aus Carnet TIR-Verfahren;
63	aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalt-handlungen;	6.19	wegen Personenschäden;
64	aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;	6.20	wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;
65	aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;	621	gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
66	aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (als Eingriffe von hoher Hand sind auch solche von hoheitlich zugelassenen, beliehenen oder sonst beauftragten Dritten zu verstehen, für die der Hoheitsträger haftet);	7	Repräsentantenklausel
67	aus Schäden an Umzugsgut, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme EUR 10.000,00 je Sendung übersteigt und aus Schäden an Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme EUR 5.000,00 je Sendung übersteigt;	7.1	als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten nur: - bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte; - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter; - bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre; - bei offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter; - bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts – die geschäftsführenden Gesellschafter; - bei Einzelfirmen – die Inhaber; - bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane und - bei ausländischen Firmen – die entsprechenden Personen.
68	aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;		
69	die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Umweltschaden-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;	72	In Erweiterung des vorgenannten Personenkreises gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers auch Prokuristen der genannten Rechtsformen
6.10	die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;	8	Obliegenheiten
6.11	wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);		Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
6.12	aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Ziffer 24.2 ADSp 2016, Art. 22 Abs. 2 WA, Art. 22 Ziffer 3 und Art. 25 MÜ, § 660 HGB etc.;	8.1	vor Eintritt des Versicherungsfalls
6.13	die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;	8.1.1	nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
6.14	in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen o.ä.;	8.1.2	bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühltreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;

- 8.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
- 8.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- 8.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 8.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 8.1.7 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 8.1.8 Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
- 8.1.9 auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 8.1.10 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 8.1.11 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.10 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 8.1.12 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
- 8.1.13 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- 8.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- 8.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 8.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen.
- 8.2.3 die Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 8.2.4 ohne Einwilligung der Versicherer keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 8.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 8.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 2.500,00 € und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 8.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
- 8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 8.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 8.3.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 oder 7.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 9 Begrenzung der Versicherungsleistung**
- 9.1 Schadenfall**
- Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung
- Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag
- 9.1.1 für Frachtverträge:**
- bei Güter- und Güterfolgeschäden **2.500.000,00 EUR**
oder **2 SZR** für jedes Kilogramm des Rohgewichtes, je nachdem, welcher Betrag höher ist;
- bei reinen Vermögensschäden **250.000,00 EUR**
- 9.1.2 für Verkehrsverträge – außer Frachtverträge im Straßengüterverkehr und Lagerverträge:**
- bei Güter- und Güterfolgeschäden **2.500.000,00 EUR**
oder **2 SZR** für jedes Kilogramm des Rohgewichtes, je nachdem, welcher Betrag höher ist;
- bei reinen Vermögensschäden **250.000,00 EUR**
- 9.1.3 für Lagerverträge:**
- bei Güter- und Güterfolgeschäden **1.000.000,00 EUR**
- bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal **EUR 500.000,00 und je Versicherungsjahr maximal EUR 1.000.000,00**, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle

	le; bei reinen Vermögensschäden	250.000,00 EUR	11.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
9.1.4	für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens	1.000.000,00 EUR	11.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
92	Schadenereignis Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis		11.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.
9.2.1	Der Versicherer leistet höchstens	5.000.000,00 EUR. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.	12 Anmeldung, Prämie, Zahlung und Sanierung
9.2.2	Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden In Fällen, in denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch die Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes „grobes Organisationsverschulden“ verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung bis maximal 250.000,00 EUR je Schadenereignis. § 113 VVG bleibt hiervon unberührt		121 Anmeldepflicht Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Verkehrsverträge nach Maßgabe der Ziffer 11.2 oder die vereinbarte Prämiengrundlage anzumelden.
9.3	Jahresmaximum		12.2 Anmeldeverfahren Siehe Geschriebene Bedingungen zum Zertifikat
9.3.1	Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr		12.3 Verletzung der Anmeldepflicht
9.3.1.1	Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres	7.500.000,00 EUR. Ziffer 9.2.2 bleibt unberührt.	12.3.1 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.
9.3.1.2	Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist jedoch für alle Schäden infolge qualifiziertem Verschulden gem. Ziffer 9.2.2 dieser Bedingungen auf	750.000,00 EUR pro Versicherungsjahr begrenzt.	12.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.
10	Schadenbeteiligung		12.4 Prämie Siehe Geschriebene Bedingungen zur Police
10.1	Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens 150,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR.		12.5 Zahlung Siehe Geschriebene Bedingungen zur Police
10.2	Für die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung wird das Ausmaß eines Schadenfalls mit 1.000,00 EUR angenommen, es sei denn, er weist einen anderen Betrag nach.		12.6 Sanierung Übersteigen die für eine Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen, sowie die aufgrund schwelender Schäden gebildeten Reserven 60 % der für den selben Zeitraum vom Versicherungsnehmer geschuldeten Bruttoprämien abzüglich Versicherungssteuer, so kann der Versicherer für das Folgejahr individuelle Sanierungsmaßnahmen verlangen. Kommt hierüber innerhalb eines Monats nach Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
10.3	Die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt jedoch höchstens 25.000,00 EUR pro Schadenereignis.		13 Buheinsichts- und -prüfungsrecht Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
11	Rückgriff		
11.1	Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.		

14 Kündigung

- 14.1 Der Versicherungsnehmer und die Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 14.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- Wird der Vertrag gekündigt, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Versicherungsprämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- 14.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

15 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.
- 15.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
- 15.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

16 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrages gespeichert, an die in Betracht kommenden Versicherer, ggf. Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

17 Beteiligte Versicherer

- 17.1 An diesem Vertrag sind – unter Führung der erstgenannten Versicherungsgesellschaft – weitere Versicherer beteiligt. Jeder beteiligte Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil in der Police.
- 17.2 Alle Vereinbarungen mit dem führenden Versicherer – vertreten durch die Gaede & Glauerdt Assecurateur GmbH & Co. KG – sind für die Mitversicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Beklagter auch für deren Anteile an der Police zu führen. Alle gerichtlichen Entscheidungen zugunsten oder gegen den führenden Versicherer werden von den Mitversicherern auch für sie als verbindlich anerkannt.
- 17.3 Alle an der Police beteiligten Versicherer haben die Firma Gaede & Glauerdt Assecurateur GmbH & Co. ermächtigt jedwede Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag, namentlich Regressansprüche gegen Dritte, an Stelle des führenden Versicherers in Prozeßstandschaft der Versicherer auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

18 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7 a GÜKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.